

SG

i.S. [REDACTED]  
[REDACTED]

**Betrifft Akteneinsicht**

Der Verteidiger Lühr hat sowohl schriftlich (Bl. [REDACTED] EA) als auch telefonisch (Bl. [REDACTED] EA) anwaltlich versichert, dass er vom Beschuldigten bevollmächtigt ist. Er verzichtet im Hinblick auf § 145 a StPO bewusst auf Vorlage einer schriftlichen Vollmacht.

RA Lühr ist im Hause bislang nicht bekannt. Die Anwaltssuche bei der Rechtsanwaltskammer Celle ergibt, dass er dort zugelassen ist. Da keine Anhaltspunkte für ein Nichtbestehen der Bevollmächtigung oder für eine Unzuverlässigkeit gegeben sind, kann die Akteneinsicht gewährt werden.

Zustellungen erfolgen weiter über den Beschuldigten, der Verteidiger ist hiervon gem § 145 a III StPO zu unterrichten.

[REDACTED]